

A n t w o r t

des Ministeriums des Innern und für Sport

auf die Kleine Anfrage des Abgeordneten Bernhard Henter (CDU)
– Drucksache 17/12780 –

Nebentätigkeitsgenehmigungen für Landesbeamte

Die **Kleine Anfrage – Drucksache 17/12780** – vom 24. August 2020 hat folgenden Wortlaut:

Wenn die rheinland-pfälzischen Landesbeamten einer Nebentätigkeit nachgehen wollen, bedürfen sie hierfür einer Genehmigung. Vor diesem Hintergrund frage ich die Landesregierung:

1. Wie viele Landesbeamte haben in den Jahren 2017 bis 30. Juni 2020 die Genehmigung einer Nebentätigkeit beantragt (bitte nach einzelnen Jahren und in die Sparten Polizei, Lehrer, Finanzen und Sonstige aufschlüsseln)?
2. Wie viele der beantragten Genehmigungen wurden in den einzelnen Sparten versagt?
3. Welche Nebentätigkeiten werden generell nicht genehmigt?
4. Wird die Genehmigung/Versagung in unterschiedlichen Berufsfeldern (Polizei, Lehrer, Finanzbeamte, Sonstige) unterschiedlich bewertet?

Das **Ministerium des Innern und für Sport** hat die Kleine Anfrage namens der Landesregierung mit Schreiben vom 15. September 2020 wie folgt beantwortet:

Zu den Fragen 1 und 2:

Die Beantwortung ist der nachfolgenden Tabelle zu entnehmen. Statistisch erfasst wird die Anzahl der Anträge, nicht jedoch die der beantragenden Beamtinnen oder Beamten. Die Anzahl der versagten Genehmigungen ist in Klammern aufgeführt.

Bereich	Zahl der Anträge von Beamtinnen und Beamten auf Genehmigung einer Nebentätigkeit und – jeweils in Klammern – Zahl der Ablehnungen in den Jahren 2017 bis 30. Juni 2020				
	gesamt	jeweils im Zeitraum			
		2017	2018	2019	30. Juni 2020
Polizeidienst ¹	2 662 (14)	727 (8)	825 (4)	727 (2)	383 (0)
Finanzverwaltung ²	1 674 (1)	432 (0)	519 (1)	535 (0)	188 (0)
Sonstige ³	4 497 (17)	1 152 (7)	1 330 (3)	1 402 (2)	613 (5)

Im Geschäftsbereich des Justizministeriums konnten die Anträge für die Jahre 2017 und 2018 nicht vollumfänglich elektronisch ermittelt werden. Eine manuelle Auswertung anhand der Personalakten aller Beamtinnen und Beamten war innerhalb der zur Verfügung stehenden Zeit nicht möglich.

¹ Polizeibeamtinnen und Polizeibeamte im Sinne des § 109 Landesbeamtengesetz. Anträge von Verwaltungsbeamtinnen und Verwaltungsbeamten im Bereich der Polizei sind unter Sonstige erfasst.

² Unmittelbare Finanzverwaltung. Anträge von Verwaltungsbeamtinnen und Verwaltungsbeamten des Finanzministeriums sind unter Sonstige erfasst.

³ Ressorts der Landesregierung und nachgeordnete Bereiche (ohne Schulbereich, siehe Antwort zur Kleinen Anfrage – Drucksache 17/2366 –).

Zu Frage 3:

Die entsprechende Genehmigung ist seitens der Dienststelle zu versagen, wenn zu besorgen ist, dass dienstliche Interessen beeinträchtigt werden, § 83 Abs. 2 Satz 1 Landesbeamtengesetz (LBG). Von einer solchen Beeinträchtigung ist regelmäßig auszugehen, soweit einer der in § 83 Abs. 2 Satz 2 LBG aufgeführten Gründe vorliegt. Beispielsweise ist eine Genehmigung im Regelfall gem. § 83 Abs. 2 Satz 2 Nr. 2 LBG zu untersagen, wenn die Beamtin oder der Beamte durch die Ausübung der Nebentätigkeit für Vertragspartner der Landesregierung tätig werden würde. Im Übrigen wird auf die die Antwort zu Frage 3 der Kleinen Anfrage – Drucksache 17/2366 – (Drucksache 17/2600) verwiesen.

Zu Frage 4:

Die Genehmigungs- bzw. Versagungspraxis kann sich in unterschiedlichen Berufsfeldern unterschiedlich darstellen. Auf die Antworten der Landesregierung zu den Fragen 3 und 4 der Kleinen Anfrage – Drucksache 17/2366 – (Drucksache 17/2600) wird verwiesen.

Roger Lewentz
Staatsminister